

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl  
Rechtsanwalt - avvocato  
Chiara Pezzi  
Mitarbeiter - Collaboratori  
Karoline de Monte  
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Nummer:

22

vom:

2021-02-19

Autor:

Stefano Seppi  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

An alle Kunden

### System der Gesundheitskarte wieder neue Fristen (halbjährlich)

#### 1 System der Gesundheitskarte (halbjährlich)

Bekanntlich<sup>1</sup> hat sich die Periodizität der Meldung geändert. Das kürzlich veröffentlichte Ministerialdekret<sup>2</sup> ändert diese neuen Fristen für 2021 abermals ab, diesmal auf eine halbjährliche Fälligkeit. Zudem wird die Einführung der monatlichen Fälligkeit auf ersten Januar 2022 verschoben.

Somit ergeben sich nachfolgende neue Fristen für die Meldung:

Spesen	Fälligkeit der Meldung
Erstes Semester 2021	31.07.2021
Zweites Semester 2021	31.01.2022
ab 01.01.2022	am Ende des darauffolgenden Monats

\*In dem oben genannten Dekret<sup>3</sup> wird klargestellt, dass für die Fälligkeit der Spesen auf das **Datum der Zahlung** des im Steuerbeleg genannten Betrages Bezug genommen wird.

So müssen z.B. die Daten, die durch eine Rechnung vom 25.6.2021 belegt und am 15.7.2021 bezahlt wurde, bis zum 31.1.2022 (Daten des zweiten Halbjahres) übermittelt werden.

Subjekte, die Daten an das "System der Gesundheitskarte" STS übermitteln müssen, dürfen auch im **Jahr 2021 keine elektronischen Rechnungen für Rechnungen ausstellen, deren Daten an das STS übermittelt werden müssen**<sup>4</sup>. Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1 Siehe unser Rundschreiben 9/2021

2 Ministerialdekret vom 29.01.2021

3 Einführung Absatz 2-bis Art. 7 Dekret vom 19 Oktober 2020, eingeführt durch Art. 1, Buchstabe b) Ministerialdekret 29 Januar 2021

4 Art. 10-bis vom DL 119/2018, abgeändert durch Art 15 des DL 124/2019, sog. Begleitverordnung zum Finanzgesetz 2020, geändert durch Finanzgesetz 2021 Art. 1 Abs. 1105.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Pete. Winkler Pfauanti: Alan Engle*